



Unser Zeichen /KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/1
z.H. Herrn Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 08. Juni 2015

**Stellungnahme zum Entwurf des Endbesteuerungsgesetzes (GZ. BMF-010200/0020-VI/1/2015)
und zum Entwurf des Bankenpakets (GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015)**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Endbesteuerungsgesetzes sowie dem Entwurf des Bankenpakets

Stellungnahme

Abgleich GMSG mit KontenregisterG und Kapitalabfluss-Meldegesetz

In Hinblick auf die gemeinsame Zielsetzung, den äußerst ambitionierten Zeitplan und die daraus entstehenden Umsetzungsfragen für die Finanzinstitute ist eine weitgehende Vereinheitlichung des GMSG mit dem Kontenregistergesetz und – in eventu – auch mit dem Kapitalabfluss-Meldegesetz dringend geboten.

Dies erscheint auch deswegen nötig, weil ausländische Finanzinstitute unter dem OECD Common Reporting Standard Daten an die österreichischen Finanzbehörden melden werden und es aus vielen Gründen für alle Beteiligten sinnvoll ist, nicht unterschiedliche Daten und Strukturen aus dem Ausland und dem Inland zu melden und zu erhalten.

Umsetzung Kapitalabfluss-Meldegesetz

In den Erläuterungen zum Kapitalabfluss-Meldegesetz, I. Allgemeiner Teil, findet sich als Begründung, dass auf Grund der geplanten Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung auf Bankkonteninformationen die Gefahr ungewollter Kapitalabflüsse entstehen könnte. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird dabei auf die Erfahrungen aus dem Abkommen mit der Schweizerischen

Eidgenossenschaft verwiesen und es soll eine vergleichbare Problematik (also das sogenannte „Abschleichen“) mit dem Kapitalabfluss-Meldegesetz verhindert werden.

Wenngleich die zu Grunde liegende Absicht verständlich ist und von uns begrüßt wird, ist die Wirksamkeit des Gesetzes insbesondere im Vergleich zu dem dadurch ausgelösten Aufwand für die Finanzinstitute zu hinterfragen. Exemplarisch seien daher an dieser Stelle einige Punkte andiskutiert, welche sich bereits auf den ersten Blick als Kritikpunkte ergeben:

1. „Abschleichen“ in andere Staaten: Durch die flächendeckende Einführung des Common Reporting Standards (Automatischen Informationsaustausch) in den meisten Staaten dieser Welt inklusive der meisten früher als „Steueroasen“ bezeichneten Territorien verbleiben in Zukunft nur mehr wenige Staaten, welche zudem für ein Abschleichen unattraktiv sind (Stichworte: „politisches Länderrisiko“, „nationale unattraktive Besteuerung“, etc. dieser Residualstaaten).
2. „Abschleichen“ in andere Assetklassen: Diese unterliegen in der Regel in Österreich ohnedies der Besteuerung und können durch andere Kontrollmaßnahmen geregelt werden.
3. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz stellt sich im derzeitigen Entwurf als lückenhaft, extrem schwierig und kostenintensiv in der Umsetzung sowie verfahrensrechtlich problematisch dar. Die geplante Zielsetzung wird damit wohl nicht im gewünschten Ausmaß erreicht.
4. In Hinblick auf das Paket der anderen Meldungen und die erweiterten Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung sind große Teile des Kapitalabfluss-Meldegesetzes redundant.

Wir schlagen daher vor, das Kontenabfluss-Meldegesetz nicht einzuführen. Weitere Details dazu finden sich jeweils an relevanten Stellen in unseren folgenden Ausführungen.

Endbesteuerungsgesetz

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausweitung der Endbesteuerungswirkung der KESt. Dies führt zu einer Vereinfachung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Auch wenn im Endbesteuerungsgesetz nunmehr vorgesehen wird, dass die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge iSd Abs 1 nicht weniger als 20 und nicht mehr als 27,5 % betragen darf, bietet dies uE keine ausreichende Grundlage für eine differenzierte Behandlung.

Die Aufgabe der einheitlichen Besteuerung und die Anhebung der KESt auf 27,5% ist grundsätzlich abzulehnen. Damit wird eine kapitalfeindliche Maßnahme gesetzt, die als standortschädigend bezeichnet werden muss und eine überwiegend populistische Maßnahme zu sein scheint. Auffällig bei dieser Maßnahme ist die WFA, welche zeigt, dass diese Maßnahme keinen Beitrag zu einem Wirkungsziel leistet.

Es erscheint zudem nicht nachvollziehbar, warum der KESt-Satz in absoluter Weise verändert werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden zudem zwei Maßnahmen gesetzt:

1. Loslösung des maximalen KESt-Satzes vom ESt-Höchststeuersatz
2. Aufgabe des einheitlichen KESt-Satzes

Ad 1. Loslösung des maximalen KESt-Satzes vom ESt-Höchststeuersatz

Nicht klar erscheint, warum die Deckelung des KESt-Satzes nunmehr mit einem absoluten Betrag erfolgen soll. Lt. den vorliegenden Plänen der Bundesregierung wird der Spitzensteuersatz ohnehin (vorerst befristet) auf 55% angehoben. In der gegenwärtigen Textierung wären somit 27,5% möglich. Eine Änderung und Loslösung der bisherigen Deckelung erscheint daher nicht angezeigt und ist abzulehnen. Für die grundsätzliche Anwendung von 27,5% ist daher keine Änderung nötig; wohl aber für die Einführung von 2 verschiedenen KESt-Sätzen.

Eine entsprechende Regelung könnte lauten:

„Die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 darf nicht weniger als 20% und nicht mehr als die Hälfte des für das betreffende Jahr bei der Einkommensteuer geltenden höchsten Steuersatzes betragen.“

Ad 2. Aufgabe des einheitlichen KESt-Satzes

Grundsätzlich ist eine Mehrbesteuerung und somit eine Wertung bei den Einkünften innerhalb der KESt nicht nachvollziehbar. Festgehalten werden muss, dass die tatsächliche Umsetzung und Anwendung des gesplitteten KESt-Satzes einfachgesetzlich vorgesehen ist, wie dies auch in den EBs ausgeführt wird.

Wir sprechen uns gegen die Einführung des gesplitteten KESt-Satzes aus, da dieser unsachlich Dividendeneinkünfte und somit Früchte von Investitionen in Unternehmen gegenüber etwa Sparbuchzinsen benachteiligt. Aus unserer Sicht ist die Intention und Motivation dieser Maßnahme, abgesehen von einer rein fiskalistischen Betrachtungsweise, welche zudem nicht quantifiziert werden kann (vgl. fehlende Angaben in der WFA) gänzlich unverständlich. Gerade in wirtschaftlichen schweren Zeiten sollten Investitionen gefördert und nicht, wie vorgesehen, durch eine höhere Besteuerung der (möglichen!) Gewinne bestraft werden. Wir halten diese Maßnahme für kontraproduktiv. Sie bewirkt auch eine Störung der derzeit vorhandenen weitgehenden Steuerneutralität der Rechtsformen.

Darüber hinaus erscheint die Bestimmung selbst dann zu weit gefasst, wenn der geteilte Satz eingeführt werden sollte. Der vorliegende Vorschlag sieht nämlich das gänzliche Abgehen von einem einheitlichen Satz vor. Dies bedeutet, dass, wenn diese Bestimmung wie vorliegend beschlossen wird, der einfache Gesetzgeber KESt-Sätze in beliebiger Höhe von 20% bis 27,5% und in beliebigen Varianten der Höhe und dem Grunde nach zur Anwendung bringen kann. Dieses Potenzial der Willfähigkeit und Verkomplizierung des Steuersystems bei Kapitaleinkünften ist abzulehnen

Ad Z1 - §1 Steuerabgeltung

Die Änderung des Endbesteuerungsgesetzes sollte auch dazu genutzt werden, um das Abzugsverbot von Werbungskosten im Falle der Regelbesteuerung (§27a Abs 5 EStG) zu sanieren. Aus sachlicher Gebotenheit sollte daher der Werbungskostenabzug bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption explizit zugelassen werden.

Wir sprechen uns daher für folgende Ergänzung des §2 Abs 1 in einem anzufügendem letzten Satz aus:

„[...]Der Werbungskostenabzug ist bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption gem. §27a Abs 4 EStG zulässig.“

§ 1 Abs. 1, letzter Satz Endbesteuerungsgesetz

In Hinblick auf § 27a Abs. 2 Z 7 EStG 1988 idgF sollte klarstellend geregelt oder in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass bei nicht verbrieften Derivaten im Falle des freiwilligen Einbehaltens und Abführrens einer der Kapitalertragsteuer entsprechenden Steuer („freiwilliger KESt-Abzug“) regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese Derivate einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Zum Beispiel, wenn eine Bank grundsätzlich bereit ist, mit allen Kreditnehmern eine Vereinbarung über einen Zins-Cap abzuschließen. Es liegt nämlich in der Natur von OTC-Derivaten, dass diese hinsichtlich des Personenkreises bestimmt sind („counterparties“) und somit bei enger Auslegung des Angebotes an einen unbestimmten Personenkreis nicht endbesteuerungsfähig wären. Es erscheint dies auch in Hinblick auf den Abgeltungssteuerabzug auf (nicht) verbriefte Derivate unter den Abkommen mit der Schweiz bzw. Liechtenstein geboten.

§ 1 Abs 4 EndbesteuerungsG

Es wäre der Rechtssicherheit förderlich, wenn festgehalten würde, dass unterschiedliche Steuersätze einfachgesetzlich vorgesehen werden können.

Bankenpaket

Zu Artikel 1- Änderung des BWG

Zu § 38 Abs 2 Z 1 BWG

Es bestehen Bedenken dagegen, dass nach § 38 Abs 2 Z 1 BWG neu im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage im Ermittlungsverfahren keine gerichtliche Bewilligung mehr erforderlich ist, sondern die Anordnung der Staatsanwaltschaft genügen soll (dies auch im Hinblick auf die Abfrage aus dem neuen Kontenregister – die Möglichkeit der Bekämpfung solch einer Ermittlungsmaßnahme mit Einspruch wegen Rechtsverletzung [§ 106 StPO] ist kein überzeugendes Argument gegen den Abbau präventiven Rechtsschutzes durch ein unabhängiges Gericht). Auch wenn künftig die Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber der Abgabenbehörde ohne jegliche Bewilligung alleine aufgrund des Auskunftsverlangens der Abgabenbehörde möglich sein soll, geht es doch in einem gerichtlichen (Finanz)Strafverfahren und in einem behördlichen Finanzstrafverfahren um gravierende Sanktionen (Freiheits-, Geld-, Wertersatzstrafen usw) und nicht bloß um die richtige Abgabenerhebung.

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wird am Erfordernis des eingeleiteten Verfahrens festzuhalten sein, um das geforderte Verfahrensstadium hinreichend konkret zu bezeichnen.

Weiters sollte auch daran festgehalten werden, dass nur wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses erfolgen darf. Die Voraussetzungen der Bankgeheimnisdurchbrechung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sollten daher unverändert bleiben (insbesondere auch § 99 Abs 6 FinStrG).

Zu § 38 Abs 2 Z 11 BWG

Im Rahmen eines schriftlichen Auskunftsverlangens sollte eine Bankgeheimnisdurchbrechung nur subsidiär zulässig sein (Verpflichtung zur vorherigen Aufforderung des Abgabepflichtigen und Nichterfüllung des Verlangens). Bedingung sollte weiters ein konkretes abgabenrechtliches und zu begründendes Kontrollerfordernis (und nicht bloß eine abstrakte abgabenrechtliche Erheblichkeit) sein. Dieses konkrete abgabenrechtliche Kontrollerfordernis stellt aber noch keinen finanzstrafrechtlichen Verdacht einer Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht dar.

Die für die Rechtmäßigkeit des Kontenabrufes nach § 4 Z 3 KontRegG (vgl unten Artikel 2) geforderten weiteren Mindestvoraussetzungen (Hinweis-, Benachrichtigungs- und Dokumentationspflicht) sowie die Prüfung der Rechtmäßigkeit durch den Rechtsschutzbeauftragten haben in gleicher Weise für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses gem § 38 Abs 2 Z 11 BWG Anwendung zu finden.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Banken einem schriftlichen Auskunftsersuchen einer Abgabenbehörde auf Öffnung eines Kontos oder Depots ohne weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Auskunftsersuchen gegeben sind, nachzukommen haben; die rechtliche Verantwortung trägt die Abgabenbehörde.

Da es sich bei dieser Änderung um einen massiven Eingriff in das geltende Bankgeheimnis handelt, sollte den Banken bei Herausgabe der Informationen entsprechende Rechtssicherheit gewährt werden. Diese Rechtssicherheit sollte ähnlich wie in § 4 Abs. 5 Amtshilfe-Durchführungsgesetz direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Des Weiteren sollte bereits gesetzlich verankert werden, inwieweit Banken gegenüber dem Kunden und Dritten hinsichtlich des Auskunftsbegehrens zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Formulierung in Analogie zu § 99 Abs. 6 FinStrG bzw. § 4 Abs. 1 Amtshilfe Durchführungsgesetz wäre wünschenswert.

Zu Artikel 2 – Kontenregistergesetz

Zu § 1 KontenregisterG

Wir schlagen vor, den Begriff Kreditinstitut durch den Begriff Finanzinstitut im Sinne der §§ 54f GMSG zu ersetzen oder gleichlautend zu regeln. Dies unter anderem, weil gemäß § 54 Abs. 2 Z 1 Zweigniederlassungen eines in Österreich ansässigen Finanzinstituts, die sich außerhalb Österreichs befinden, nicht meldepflichtig sind. Solche Zweigniederlassungen unterliegen idR auch

Einschränkungen ausländischen Rechts (zB eine Schweizer Zweigniederlassung einer österreichischen Bank unterliegt dem Schweizer Bankgeheimnis).

Zu § 2 Z 1 + 2 sowie § 3 KontenregisterG

Es wird laut den Erläuterungen zum Gesetz den Kreditinstituten das Recht und die Pflicht zum Datenclearing über das Stammzahlenregister bzw. Unternehmensregister eingeräumt bzw. auferlegt. Dies erscheint technisch und prozessual unklar. In Ausübung der Verordnungsermächtigung sollte die praktische Umsetzung mit den betroffenen Banken intensiv besprochen werden. Insbesondere erscheint es unangemessen, dass Kosten der Stammregisterbehörde vom Kreditinstitut und nicht von der Abgabenbehörde zu tragen sind.

Die Übermittlungspflicht der Kreditinstitute soll mit der durch Verordnung festgelegten Inbetriebnahme des Kontoregisters (für Daten mit Stand 1. März 2015) beginnen. Wir regen an, den Beginn der Übermittlungspflicht mit den Kreditinstituten abzustimmen oder andernfalls bereits im Gesetz umzusetzen, damit für den Zeitrahmen der Implementierung rasch Sicherheit besteht. Ebenfalls unklar ist die Formulierung in § 3, dass die nach § 2 erforderlichen Daten laufend dem Kontoregister zu übermitteln sind. Der Begriff sollte durch „in regelmäßigen Abständen“ (zB täglich) ersetzt werden, damit seitens der Banken die Übermittlung automatisiert werden kann.

Zu § 4 Z 3 KontRegG

Es stellt sich die Frage, ob die Erteilung von Auskünften aus dem Kontenregister an die Abgabenbehörden des Bundes bzw. das Bundesfinanzgericht in dem vorliegenden Entwurf nicht zu weitgehend normiert wird.

Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass eine Abfrage, ob ein Steuerpflichtiger Finanzkonten hat, die nicht endbesteuerte Erträge beinhalten können, aus Sicht der Finanzverwaltung regelmäßig „zweckmäßig und angemessen“ sein werden.

Auskünfte aus dem Kontenregister für Zwecke der Abgabenerhebung sollten nur unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich sein:

- **Subsidiarität:** Ein Kontenabruf im Interesse der Abgabenerhebung sollte ausdrücklich nur subsidiär möglich sein. Demnach sollte dem Abgabepflichtigen zwingend vor dem Kontenabruf Gelegenheit zu geben sein, selbst Auskünfte über seine Konten zu geben.
- **Hinweispflichten:** Der Betroffene sollte zwingend darauf hinzuweisen sein, dass ein derartiger Kontenabruf zulässig ist (Hinweis in Vordrucken oder Merkblättern nicht ausreichend!).
- **Gebotene Erforderlichkeit:** Bedingung sollte ein konkretes abgabenrechtliches und zu begründendes Kontrollerfordernis (und nicht bloß eine abstrakte abgabenrechtliche Erheblichkeit) sein (keine Ermittlungen ins Blaue!).
- **Benachrichtigungspflichten:** Im Sinne einer einwandfreien rechtsstaatlichen Abwicklung ist eine zwingende Benachrichtigungspflicht des Betroffenen einzufordern.
- **Dokumentationspflichten:** Eine entsprechende Protokollierung ist im Gesetz (und nicht allenfalls in einer einschlägigen Verordnung) zu fordern. Die Protokollierung ist bei der das Kontenregister führenden Stelle und beim Anfragenden einzufordern (vgl Deutschland).

Weiters wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme der Abgabenbehörde nachvollziehbar durch Aktenvermerk dokumentiert werden muss. Diese Aussage in den Erläuternden Bemerkungen sollte ins Gesetz übernommen werden. Wenn das Kontenregister über FinanzOnline geführt wird, ist unter anderem durch Log-Protokolle ersichtlich, wer nachgesehen hat.

- **Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten** in § 74b FinStrG: Dieser sollte nicht nur für Auskunftsverlangen nach § 99 Abs 3 lit a FinStrG sondern auch für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kontenabrufes zuständig sein.

Durch diese Voraussetzungen soll rechtsstaatlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Zu § 7 KontRegG, § 6 Kapitalabfluss-Meldegesetz, §§ 107, 108 GMSG

In § 7 KontRegG, § 6 Kapitalabfluss-Meldegesetz bzw § 107 GMSG ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen sowie vorsätzlicher Verletzung der Testatspflicht eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 300.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 150.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten, die für sich zu keiner Verkürzung bzw Gefährdung einer Verkürzung führen, ist völlig überschießend. Von ihrem Unwertgehalt her handelt es sich bei diesen Straftatbeständen um typische Finanzordnungswidrigkeiten. Dementsprechend darf nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein.

Die Geldstrafdrohung iHv EUR 300.000,00 entspricht der Geldstrafdrohung einer gerichtlich strafbaren Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG mit einem Verkürzungsbetrag von EUR 150.000,00. Hier geht jedes Maß verloren, weshalb die Geldstrafdrohungen auf eine Strafdrohung bei Verletzung vergleichbarer Anzeigepflichten auf maximal EUR 5.000,00 (vgl § 51 FinStrG) beschränkt werden sollten.

Damit wäre auch sichergestellt, dass in Zusammenhang mit derartigen Bagatelldelikten keine überschießenden Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa Hausdurchsuchungen, stattfinden dürfen.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für § 108 GMSG. Auch hier wäre eine deutliche Reduktion der Geldstrafdrohungen vorzunehmen.

Zu § 7 KontenregisterG

Im objektiven Tatbestand ist unklar, was als „Übermittlungspflicht“ zu verstehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Übermittlung aller Meldedatensätze gemeint ist. Unklar ist allerdings, ob sich die Strafdrohung etwa auf die Meldedatensätze je Konto/Kunde bezieht.

Es fehlt im KontenregisterG eine §§ 110 und 111 GMSG vergleichbare Bestimmung zur Zuständigkeit.

Zu Artikel 3 - Kapitalabfluss-Meldegesetz

Zu § 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz

In § 1 wird auf die Neuregelung des § 38 Abs. 2 BWG und auf das GMSG Bezug genommen. Auf mögliche Kapitalabflüsse durch das Kontenregistergesetz wird in § 1 nicht verwiesen. Da sich die Neuerungen des § 38 Abs. 2 BWG ohnehin auf das GMSG und das Kontenregister Gesetz beziehen erscheint der Verweis in § 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz auf § 38 Abs. 2 BWG ausreichend.

Unserer Meinung nach könnte § 1 mangels normativen Inhalts ersatzlos entfallen. Jedenfalls sollte aber der Halbsatz „, die infolge der Neuregelungauftreten können“ entfallen. Ansonsten müssten die Kreditinstitute Motivforschung betreiben.

Zu § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz

Aufgrund der Formulierung „Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen“ wäre somit jeder derartige Geldtransfer, sofern dieser eine Höhe von TEUR 50 erreicht, von der Regelung erfasst, gleichgültig wofür dieser Geldtransfer (zB Erwerb Immobilie) verwendet wird.

In § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz wird die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung als Kapitalabfluss normiert. Auf Grund des derzeitigen Wortlautes wären daher Schenkungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen keine Kapitalabflüsse. Dies erscheint nicht im Sinne des geplanten Gesetzeszweckes. Der guten Ordnung halber sei angemerkt, dass im Gesetzestext „Sicht“ um den Ersatzstrich zu ergänzen ist, also „Sicht-“ angeführt werden sollte.

Unklar ist auch, ob tatsächlich nur Schenkungen als Kapitalabflüsse gemeint sind. In den Erläuterungen werden generell unentgeltliche Übertragungen (somit auch Erbschaften) erwähnt, die vom Gesetzestext nicht umfasst wären.

Unklar ist auf Grund des Gesetzesentwurfs in Kombination mit den Erläuterungen auch, welche konkreten Fälle von Kapitalabflüssen der Gesetzgeber vor Augen hat.

Laut vorgeschlagenem Gesetzestext des § 2 Z 2 sollen Depotüberträge durch Schenkungen im Inland und die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots erfasst werden. In den Erläuterungen zu § 2 findet sich Folgendes:

„Bei Depots kann die Meldepflicht auf unentgeltliche Übertragungen im Inland [...] sowie auf Verlagerungen ins Ausland beschränkt werden, da alle anderen Vorgänge von Übertragungen im Inland der Kapitalertragssteuer unterliegen.“

Somit könnte die Annahme entstehen, dass primär Kapitalabflüsse gemeint sind, die der unmittelbaren österreichischen Besteuerungen durch Kapitalertragsteuer-Abzug entzogen werden. Sollte demnach im Rahmen des Übertrags Kapitalertragsteuer einbehalten werden, würde eine entsprechende Meldung nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz unterbleiben. Die Übertragung von Konten und Depots die keiner österreichischen Besteuerung unterliegen, sollten demnach nicht vom Kapitalabfluss-Meldegesetz umfasst sein.

Begründet wird die Meldung im Rahmen des Kapitalabfluss-Meldegesetzes damit, dass etwa durch die Vorlage einer Schenkungsmeldung an das Kreditinstitut bei unentgeltlichen Überträgen im Inland ein Kapitalertragsteuer Abzug vermieden werden kann. Diese Überlegungen sind uE den Regelungen des § 27 Abs. 6 Z 1 lit a 3 und 5 TS EStG entnommen.

Aufgrund dieser Regelungen kann bei bestimmten Meldungen an das Kreditinstitut oder die Finanzbehörde bei einem Depotübertrag der Kapitalertragsteuer-Abzug vermieden werden. Nunmehr kommt es gerade bei diesen Fällen zu einer Doppelmeldung an die Finanzbehörde. Werden etwa Wertpapiere in das Ausland übertragen, so kann ein Kapitalertragsteuer-Abzug nur dann unterbleiben, wenn die Bank vom Kunden beauftragt wird, die in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 3 EStG genannten Daten an die Finanzbehörde zu übermitteln. Wird die Bank mit der Übermittlung beauftragt, dann findet kein Kapitalertragsteuer Abzug statt – aufgrund des § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz müsste in diesem Fall eine nochmalige Meldung an das BMF erfolgen, da im Rahmen des Depotwechsels keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Wird im Rahmen des Depotwechsels in das Ausland kein Auftrag zur Übermittlung der Daten iSd § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 3 EStG erteilt, wird Kapitalertragsteuer einbehalten. Aufgrund der Erläuterungen zu § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz entfällt aufgrund des Einbehalts von Kapitalertragsteuer auch diese Meldung. (Siehe dazu weitere Beispiele im Anschluss).

Soweit aus den Erläuterungen entnommen werden kann, ist es die Absicht des Gesetzgebers, nur jene Kapitalabflüsse von Wertpapieren zu erfassen, deren Übertragung keinen KESt Abzug auslöst. Wie in der korrespondierenden Bestimmung in § 109b Abs. 4 TS 2 EStG sollte in § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz bereits gesetzlich verankert werden, dass die Meldung unterbleiben kann, wenn bei Übertragung der Wertpapiere ein KESt-Einbehalt erfolgt oder mangels Vorliegen einer (beschränkten) Steuerpflicht kein KESt-Einbehalt vorzunehmen ist.

Kritisch ist allerdings in diesem Zusammenhang anzumerken, dass ein bloßes Abstellen auf den Abzug von Kapitalertragsteuer als Entscheidungsmerkmal für die Meldung des Kapitalabflusses wohl nicht der Zielsetzung des Gesetzes entspricht. Insbesondere wären somit Fälle von angesammeltem Schwarzgeld dann nicht zu melden, wenn für am Depot lukrierte Erträge aus den Früchten KESt abgezogen wird. Auch ein aus der Schweiz nach Österreich transferiertes Vermögen, das für kurze Zeit der KESt unterliegt, wäre damit uU nicht meldepflichtig.

Unklar ist generell, welche Überträge von Wertpapieren zu einer Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz führen, wenn (k)eine Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Umso wichtiger ist es, dieses Wechselspiel zum Kapitalertragsteuer Abzug in das Gesetz aufzunehmen. Dazu folgende erste Beispiele, die diese Thematik aufzeigen sollen.

- **Inländer (in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt seine Wertpapiere von einer inländischen Bank zu einer anderen inländischen Bank. Keine Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz, da keine Übertragung von Eigentum an Wertpapieren – losgelöst, ob ein KESt-Einbehalt aufgrund der Meldung iSd § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 2 EStG unterlassen wird oder nicht. Es liegt auch keine Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots vor.**

- **Inländer (in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt seine Wertpapiere von einer inländischen Bank auf sein Depot bei einer ausländischen Bank.** Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz, da Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots. In diesem Zusammenhang erfolgt nur dann kein KESt-Abzug, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 3 EStG erfüllt sind (Meldung des Depotwechsels von der Bank an die Finanzbehörde). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wäre beim Depotwechsel von der inländischen Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Entsprechend den Aussagen in den Erläuterungen wäre bei einem Einbehalt von Kapitalertragsteuer keine Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz notwendig. In diesem Beispiel findet somit entweder eine doppelte Meldung an die Finanzbehörde statt oder keine (wenn KESt einbehalten wurde).
- **Inländer (in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt sein Wertpapierdepot bei einer inländischen Bank mittels Schenkung.** Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz, da eine Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland vorliegt. Unklar ist in diesem Fall, warum überhaupt eine Meldung nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz vorzunehmen ist – bei Übertragungen im Inland mittels Schenkung findet kein Kapitalabfluss in das Ausland statt. In diesem Zusammenhang erfolgt jedoch nur dann kein KESt-Abzug, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 5 EStG erfüllt sind (etwa Vorlage einer Schenkungsmeldung gegenüber dem Kreditinstitut). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt wäre auch beim unentgeltlichen Übertrag von der inländischen Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Entsprechend den Aussagen in den Erläuterungen wäre bei einem Einbehalt von Kapitalertragsteuer generell keine Meldung entsprechend dem Kapitalabfluss-Meldegesetz notwendig. In diesem Beispiel findet somit ebenfalls eine doppelte Meldung an die Finanzbehörde statt (Schenkungsmeldung nach § 121a BAO, sowie § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz) oder keine (wenn KESt einbehalten wurde).

Werden diese Wertpapiere einer in Österreich nur beschränkt steuerpflichtigen Person übertragen, gehen die Regelungen des Wegzugs iSd § 27 Abs. 6 Z 1 lit b EStG jenen des § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG vor. Die Folgen der Wegzugsbesteuerung können durch etwaige Meldungen iSd § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG nicht vermieden werden (siehe etwa auch EStR Rz 6153 bzw. 6159). Da im Zusammenhang mit dem Wegzug im Zeitpunkt der späteren Depotentnahme oder Veräußerung der Wertpapiere ein KESt-Abzug zu erfolgen hat, wäre in diesem Fall der Schenkung im Inland wohl keine Meldung iSd Kapitalabfluss-Meldegesetzes vorzunehmen.

- **Depotinhaber (in Österreich beschränkt steuerpflichtig) überträgt sein Wertpapierdepot von einer inländischen Bank in ausländische Depots.** Im Rahmen der Übertragung wird KESt-einbehalten, sofern der Depotinhaber iSd § 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG beschränkt steuerpflichtig ist. Eine Meldung iSd Kapitalabfluss-Meldegesetz sollte aufgrund des KESt-Abzugs somit unterbleiben.

Sollte der Depotinhaber etwa mit seinen Kapitaleinkünften nicht iSd § 98 Abs. 1 Z 5 EStG beschränkt steuerpflichtig sein, wird beim Depotwechsel auch keine KEST einbehalten. Unklar ist hier ob iSd Kapitalabfluss-Meldegesetz eine Meldung vorzunehmen ist, da eine Verlagerung von Wertpapieren iSd § 2 Z 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz erfolgt und iSd der Erläuterungen kein KEST-Einbehalt erfolgt. Eine Meldung nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz sollte hier uE unterbleiben, da Österreich aufgrund des Kapitalabflusses kein Besteuerungsrecht verliert.

Weiters ist die Abgrenzung von entgeltlichen versus unentgeltlichen Vorgängen (bei gemischten Übertragungen) für die meldepflichtigen Finanzinstitute schwierig bis unmöglich. Letztendlich ist es wohl auch nicht einsichtig, warum eine entgeltliche Übertragung von einer Privatperson an eine andere Person (also per Kaufvertrag) von der Meldung ausgenommen sein sollte. Nicht relevant sein sollten hingegen die banküblichen Wertpapierverkäufe aus dem Depot, welche einen Zahlungsmittelzufluss beim selben Finanzinstitut auslösen. In diesen Fällen handelt es sich regelmäßig nur um ein Umschichten zwischen Assetklassen (Wertpapiere in Geld) und nicht um einen Kapitalabfluss.

Wir regen an, § 2 Z 2 entsprechend zu überarbeiten.

Zu § 3 Abs. 1, letzter Satz iVm § 6 Kapitalabfluss-Meldegesetz

In § 3 Abs. 1, letzter Satz werden Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmen von der Meldepflicht ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass hier der Unternehmer gemeint ist, der betriebliche Einkünfte erzielt und das Depot/das Konto dem inländischen Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

Es sollte präzisiert werden, dass außerbetriebliche Konten von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und vermögensverwaltender Personengesellschaften ebenso von der Meldepflicht erfasst sind.

Zu § 3 Abs. 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz

In § 3 Abs. 2 wird geregelt, dass die Meldepflicht für Kapitalabflüsse unabhängig davon, ob sie in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigten werden, eintritt.

Diese Regelung erscheint problematisch, weil sie sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Weise unbestimmt ist. In zeitlicher Hinsicht ist unklar, welche Zeitspanne zwischen Vorgängen gegeben sein muss, damit eine offensichtliche Verbindung nicht mehr gegeben ist. Unklar erscheint auch, ob ein meldepflichtiger Vorgang, der am Monatsende eine Meldung auslöst, „die Uhr auf Null stellt“ oder ob im nächsten Monat ein zusätzlicher offensichtlich verbundener Vorgang eine weitere (dh partiell doppelte) Meldung auslöst.

Beispiel: Im Monat 1 werden 2 Mal 25.000 Euro behoben, es erfolgt eine Meldung. Im Monat 2 werden weitere 49.000 Euro behoben. Sind nun a) Nur im Monat 1 Euro 50.000 oder b) Im Monat 1 50.000 Euro und im Monat 2 dann 49.000 oder 99.000 Euro zu melden.

Es wird angeregt, den Begriff „verbundene“ Kapitalabflüsse möglichst an bereits vorhandene Regelungen anzugeleichen. So könnte dies zB konform den Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachgebildet werden (siehe etwa Rundschreiben der FMA zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 1.12.2011 – Punkt 7.2.).

Die Aggregation von „verbundenen“ Kapitalabflüssen erscheint technisch und prozessual schwierig. Es stellt sich eine Vielzahl von Fragen. Wie sind zB Überträge von einem Girokonto auf ein Sparkonto ein und derselben Person zu sehen? Man könnte argumentieren, dass dies ein rein interner Übertrag ist. Was aber ist, wenn dort nicht absolut identische Verhältnisse vorliegen (zB andere Verfügungsberechtigte)? Was ist mit Gemeinschaftskonten, wenn sich dort Personen ändern (siehe dazu etwa auch EStR Rz 6160 und die dort angeführten Regelungen zu Konten mit Sonderstatus für Zwecke des KESt-Abzugs)? Was ist mit Konten, bei denen sich während des Jahres der/die Steuerstatus ändern? Was ist mit dem ruhenden Nachlass bzw. dem ruhenden Nachlass bei Gemeinschaftskonten? Wie sind Wertschriften ohne aktuellen Wert zu aggregieren? Etc.

Es wird angeregt, auch für das Kapitalabfluss-Meldegesetz die im Bereich des GMSG anzuwendenden Grundsätze möglichst deckungsgleich zu regeln.

Zu § 3 Abs. 3 + 4 Kapitalabfluss-Meldegesetz

Es wird laut den Kreditinstituten das Recht und die Pflicht zum Datenclearing über das Stammzahlenregister bzw. Unternehmensregister eingeräumt bzw. auferlegt. Dies erscheint technisch und prozessual unklar. Insbesondere erscheint es unangemessen, dass Kosten der Stammregisterbehörde vom Kreditinstitut und nicht von der Abgabenbehörde zu tragen sind. Anzumerken ist, dass in den Erläuterungen zu § 3 erwähnt wird, dass für Rechtsträger die Stammzahl des Unternehmens (zB Firmenbuchnummer) zu verwenden sei. Unternehmen sind jedoch gem. § 3 explizit von der Meldeverpflichtung ausgenommen.

Zu § 4 Abs. 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz

In § 4 Abs. 1 wird normiert, dass die Meldung jeweils am letzten Tag des auf den Kapitalabfluss folgenden Monats abzugeben ist. Die Meldepflicht für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 ist bis spätestens 31. März 2016 zu erstatten. Aufgrund dieser Formulierung wäre als erste Meldung die Meldung des Monats Jänner 2016 bis Ende Februar 2016 zu erstatten. Die Meldung Jänner 2016 müßte somit vor der Meldung der Zeiträume März 2015 bis Dezember 2015 erfolgen.

Zu Artikel 4 - Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz GMSG

Vorbemerkung:

Grundsätzlich würden wir es für sinnvoller erachten, die Definitionen der verwendeten Gesetzesbegriffe – vergleichbar einem IGA Abkommen unter FATCA sowie der bisherigen allgemeinen österreichischen Gesetzeslegistik – nicht an das Ende, sondern an den Beginn des Gesetzes zu stellen. Auch wenn es in der Richtlinie 2014/107/EU ähnlich gehandhabt wird, würden Definitionen zu Beginn des Gesetzes zu einer praktikableren Handhabung des Gesetzes führen.

Zu § 2 Abs 2 GMSG

Gemäß § 2 Abs. 2 GMSG idF des Entwurfs ist das Vorliegen der für die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Melde- und Sorgfaltspflichten erforderlichen internen Systeme, einschließlich der für die Einhaltung dieser Pflichten erforderlichen internen Kontrollmaßnahmen, seitens der meldenden Finanzinstitute durch eine von einem unabhängigen Wirtschaftstreuhänder jährlich zu erstellende Bestätigung (Testat) nachzuweisen.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Der Begriff „Testat“ ist hier unpassend, da er sich auf einen (förmlichen) Bestätigungsvermerk iSd. § 274 UGB bezieht. Der Klammerausdruck „Testat“ sollte daher entfallen, zumal die vorgesehene Bestätigung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Aufgabe des Bankprüfers bzw Abschlussprüfers steht.
- Wenn eine Bestätigung auszustellen ist, kann dies grundsätzlich nur auf Basis von Prüfungstätigkeiten erfolgen. Bei dieser Prüfung handelt es sich uE um eine sonstige Prüfung im Sinn des Fachgutachtens des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (vgl Rz 7 lit e)). Wir regen an, in den Erläuternden Bemerkungen auf dieses Fachgutachten bzw. auf ISAE 3000 zu referenzieren.
- Gemäß § 42 BWG sind Kreditinstitute und Finanzinstitute verpflichtet, eine interne Revision einzurichten. Wir regen an, dass die laufende Prüfung der Maßnahmen auch durch die interne Revision iSd § 42 BWG jährlich zu erfolgen hat. Dies könnte durch folgende Formulierung geregelt werden: „... jährlich durch die Innenrevision / einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen...“.

Zu § 3 GMSG

In § 3 der Erläuternden Bemerkungen findet sich folgende Aussage:

Ist der Kontosaldo negativ, ist der Kontowert mit null zu melden, wurde das Konto aufgelöst, dann die Auflösung des Kontos. Im Fall der Auflösung muss kein Kontowert gemeldet werden.

Wir regen an, diese zentralen Aussagen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 5 Abs 2 GMSG

Wir regen eine Klarstellung an, wie die betroffenen Personen über die bevorstehende Übermittlung informiert werden. Was bedeutet „in allgemeiner Form mitteilen“ oder „zugänglich machen“.

Zu § 7 Abs 1 GMSG

Wir regen die Klarstellung an, dass ein Bestandskonto erst dann als meldepflichtiges Konto gilt, wenn die Fristen nach § 27 GMSG verstrichen sind.

§ 7 Abs 1 GMSG lautet:

Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den §§ 7 bis 53 als solches identifiziert wird und, sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

Es handelt sich hierbei um eine wörtliche Übernahme des deutschen Richtlinientextes. Die „und“-Verknüpfung dieser zentralen Bestimmung scheint uns allerdings wenig geglückt und schwer lesbar. Besser sollte es lauten:

Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den §§ 7 bis 53 als solches identifiziert wird. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

Zu § 11 GMSG

In § 11 ist der sog. "Residence-Address-Test" geregelt. Dieser erlaubt für bestehende Konten von natürlichen Personen von geringem Wert die steuerliche Ansässigkeit auf Basis der Wohnsitzadresse zu bestimmten. Eine weitere Indizienrecherche ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Dieser Prozess soll für die Finanzinstitute eine Erleichterung darstellen.

Gemäß dem Gesetzeswortlaut, der auch mit dem CRS und der EU-Amtshilferichtlinie übereinstimmt, muss die erfasste Adresse durch geeignete Belege ("Documentary Evidence") dokumentiert sein. zB Meldezettel, Ansässigkeitsbescheinigung oder andere Dokumente bzw. Unterlagen, aus denen die Wohnsitzadresse des Kunden ersichtlich ist:

§ 11. (1) Liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege eine aktuelle Wohnsitzadresse der natürlichen Person vor, die Kontoinhaber ist, kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zur Feststellung, ob diese Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, als in Österreich oder einem anderen Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Adresse liegt.

(2) Jedenfalls kann das meldende Finanzinstitut eine meldepflichtige Person als in einem Staat steuerlich ansässig behandeln, wenn die in den Kontoöffnungsunterlagen erfasste Wohnsitzadresse in jenem Staat gelegen ist, der den in Abs. 1 genannten erfassten Beleg ausgestellt hat.

Regelmäßig werden österreichische Banken/Versicherungen jedoch keinen "Beleg" über den Wohnsitz ausländischer Kunden haben (abgesehen von den wenigen Bankkunden, die sich im Rahmen der EU-Quellensteuer für das vereinfachte "Offenlegungsverfahren" entschieden haben oder Kunden, bei denen aus anderen Gründen eine Dokumentation zum Wohnsitz vorliegt, wie zB bei Kreditfinanzierung des Wohnsitzes). Dies war nach den nationalen AML/KYC Bestimmungen auch nicht verpflichtend. Somit wäre diese Erleichterung in der Praxis wohl kaum anwendbar. Die Kontoeröffnungsunterlagen per se gelten demnach nicht als Beleg.

Zu §§ 30 + 40 GMSG

§ 30 (für natürliche Personen) sowie § 44 (für Rechtsträger) normieren, dass das Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eines Neukunden eine Selbstauskunft des Kunden (inkl. der Information über die steuerliche Ansässigkeit und die Steuernummer) einzuholen hat. Die Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen der Selbstauskunft vorgenommen werden.

§ 30. (1) Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen, bestätigen.

(2) Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen der Selbstauskunft erfolgen.

Der Gesetzestext lässt die Interpretation zu, dass eine Kontoeröffnung nur dann vorgenommen werden darf, wenn alle Informationen in der Selbstauskunft vorhanden und plausibel sind. In der Praxis wird es jedoch häufig vorkommen, dass der Kunde beim Termin in der Bank seine Steuernummer nicht weiß oder (noch) nicht in Besitz einer Steuernummer ist und somit die Selbstauskunft insoweit nicht vollständig ausfüllen kann.

Zu § 39 GMSG

In § 39 GMSG wird die Vorgehensweise, ob ein Rechtsträger ein passiver NFE ist, sowie die Identifizierung der beherrschenden Personen dargestellt.

In diesem Zusammenhang kann es zu unterschiedlichen Konstellationen kommen, bei denen die passive NFE (im Folgenden „pNFE“) und die beherrschenden Personen (im Folgenden „BO“) in verschiedenen Ländern ansässig sind:

- I. pNFE und BO sind in einem/mehreren nicht-CRS-Staat ansässig -> keine Meldung vorzunehmen
- II. pNFE und BO sind in einem/mehreren CRS-Staat(en) ansässig -> pNFE und BO sind zu melden
- III. pNFE ist in einem nicht-CRS-Staat ansässig, BO sind in einem/mehreren CRS-Staat(en) ansässig -> BO sind zu melden
- IV. pNFE ist in einem CRS-Staat ansässig, BO sind in einem/mehreren nicht-CRS-Staat(en) ansässig -> pNFE ist zu melden
- V. aktiver NFE ist in einem CRS-Staat ansässig -> aktiver NFE ist zu melden.

Anregung:

Die Meldepflichten der Finanzinstitute bei derartigen Konstellationen - insbesondere für Konstellation IV - sollten in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 52 Abs 1 GMSG

Die Zusammenrechnungsvorschrift des § 52 Abs 1 sieht folgende Bestimmung vor:

Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen.

Die Richtlinie sieht dagegen in Abschnitt VII.C.2. nicht nur eine Zusammenrechnung der bei einem Finanzinstitut geführten Finanzkonten eines Rechtsträgers, sondern auch der bei verbundenen Rechtsträgern geführten Finanzkonten eines Rechtsträgers vor (ebenso in den USA in FATCA geregelt). Unklar ist, ob es sich hier um ein Versehen oder eine bewusste Abweichung von der Richtlinie handelt.

Zu § 59 GMSG

Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, ob Privatstiftungen unter den Begriff „Investmentunternehmen“ zu subsummieren sind.

Zu § 88 GMSG

Der erste Satz muss richtig lauten: „Der Ausdruck meldepflichtiges Konto bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut Österreichs geführtes Finanzkonto,“

Ansonsten wären nur Konten ausländischer Finanzinstitute umfasst.

Zu § 107 GMSG

In § 107 werden die Sanktionen betreffend die Verletzung der Meldepflicht unter dem GMSG beschrieben

§ 107 Abs. 2 "[...]in gleicher Weise zu bestrafen ist, wer vorsätzlich die Testatspflicht nach § 2 Abs. 2 verletzt".

Dieser Satz sollte wie folgt geändert werden: „ in gleicher Weise zu bestrafen ist, wer es vorsätzlich unterlässt, das Testat nach § 2 Abs 2 einzuholen.“

Sonstiges zu GMSG/CRS:

Meldepflicht bei Zweigniederlassungen/Betriebstätten: Aus dem Gesetz und auch dem CRS geht nicht eindeutig hervor, in welches Land im Fall von Zweigniederlassungen/Betriebstätten zu melden ist.

Die Intention des CRS – insbesondere bei natürlichen Personen – ist eine Meldung in jenes Land, in dem unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt. Diesem Argument folgend, würde im Fall von

Zweigniederlassungen/Betriebstätten eine Meldung in das Land des Stammhauses zu erfolgen haben.

Anregung:

Hier sollte zB in den Erläuterungen klar gestellt werden, in welches Land im Fall von Zweigniederlassungen/Betriebstätte zu melden ist.

Unterstützung von Steuerpflichtigen bei der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit:

Im CRS-Kommentar zu Section IV, Randzahl 6 wird Folgendes geregelt:

"Participating Jurisdictions are expected to help taxpayers determine, and provide them with information with respect to, their residence(s) for tax purposes. That may be done, for example, through the various service channels used for providing information or guidance to taxpayers on the application of tax laws (e.g. phone, walk-in offices, internet). The OECD will endeavor to facilitate the dissemination of such information."

Anregung:

In Hinblick auf die Tatsache, dass es in der Praxis immer wieder Fälle geben wird, bei denen die steuerliche Ansässigkeit einer Person nicht ganz klar ist (zB bei mehreren Wohnsitzen, Umzügen etc.), sollte eine „Auskunftsstelle“ angedacht werden, die die Steuerpflichtigen bei der Determinierung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit unterstützt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht)

MMag.Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für
Steuerrecht)



Mag. Gregor Benesch
(Stv. Kammerdirektor)